

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Die neue Gefahrstoffverordnung

Herausgeber: Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. (VDSI)

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem Loseblattwerk „Die neue Gefahrstoffverordnung“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

3 Überblick über Aufbau und Inhalt der Gefahr- stoffverordnung

Seit 2005 setzen die jeweiligen Fassungen der Gefahrstoffverordnungen sehr viel mehr als die Vorgänger auf die Eigenverantwortung der Hersteller/Inverkehrbringer und der Verwender von gefährlichen Stoffen. Hersteller und Verwender werden sehr viel weniger kontrolliert, müssen aber andererseits ihre Beurteilungen der Gefährdungen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen genauer dokumentieren.

*Eigenverantwortung
der Inverkehrbringer
und Verwender*

Auch die jetzt vorliegende Gefahrstoffverordnung hat daran nichts geändert. Sie ist damit nach wie vor ein Stück Entbürokratisierung im Sinne der Wirtschaft. Sie ist nach wie vor in sieben Abschnitte unterteilt, die jetzt aber nur noch durch zwei Anhänge ergänzt werden.

- Abschnitt 1 Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Abschnitt 2 Gefahrstoffinformation
- Abschnitt 3 Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten
- Abschnitt 4 Schutzmaßnahmen
- Abschnitt 5 Verbote und Beschränkungen
- Abschnitt 6 Vollzugsregelungen und Ausschuss für Gefahrstoffe
- Abschnitt 7 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- Anhang I Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten

Anhang II Besondere Herstellung- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse

Gültigkeit der Verordnung

Im **ersten Abschnitt** sind die Begrenzungen der Gültigkeit und eine Festlegung der verwendeten Begriffe wie in einer technischen Norm enthalten. Danach gelten die Vorschriften für Arbeitgeber, Unternehmer und auch Privathaushalte – hier allerdings nur, wenn Arbeitnehmer beschäftigt werden bzw. es gelten nur die Umweltschutzaspekte, wenn keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Nachdem die in Bezug genommenen EU-Richtlinien nicht mehr in der Gefahrstoffverordnung separat zusammengestellt werden, wurden der bisherige § 2 und der damit verbundene Anhang I ersatzlos gestrichen.

Informationspflicht des Inverkehrbringers

Im **zweiten Abschnitt** werden die Gefährlichkeitsmerkmale beschrieben, ohne auf die neue Einteilung in Gefahrenklassen nach der EG-GHS-Verordnung (oder auch CLP-Verordnung genannt) einzugehen. Auch die Verpflichtungen für die Information über die hergestellten gefährlichen Stoffe sind hier nach wie vor erhalten. Dieser Abschnitt ist sowohl von Interesse für die Inverkehrbringer dieser Stoffe als auch für den Verwender, da dieser dann weiß, auf welche Informationen seitens des Inverkehrbringers er einen einklagbaren Rechtsanspruch hat.

Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten

Im **dritten Abschnitt** werden alle Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung – von der Informationsbeschaffung bis hin zur Dokumentation – zusammenfassend dargestellt. Außerdem sind die Grundpflichten hier zusammengestellt, die unabhängig von dem Gefährdungspotenzial immer zu beachten sind. Die Grundpflichten wurden aus verschiedenen Schutzmaßnah-

menpaketen der Gefahrstoffverordnung 2005 übernommen. In diesem Abschnitt sind (etwas überraschend platziert) auch die möglichen Erleichterungen bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung festgelegt.

Im **vierten Abschnitt** sind die Pakete der Schutzmaßnahmen festgelegt, nämlich die allgemeinen Schutzmaßnahmen, die alle auch bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung zu beachten sind, die ergänzenden Schutzmaßnahmen für gefährlichere sowie zwei Pakete mit besonderen Schutzmaßnahmen für besonders gefährliche Tätigkeiten. Noch stärker als in der Vergangenheit wird betont, dass der Grad der Gefährdung – und damit das notwendige Schutzmaßnahmenpaket – nicht nur durch die verwendeten Stoffe selbst verursacht wird, sondern auch durch die Tätigkeit an sich, z. B. bei Verwendung großer Mengen oder bei erhöhter Exposition. Deshalb ist zur Bestimmung der erforderlichen Schutzmaßnahmen die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung unabdingbar und diese für alle Tätigkeiten zwingend vorgeschrieben.

Schutzmaßnahmen

Mit einem neuen Paragraphen wird der Sprengstoffbereich in die Gefahrstoffverordnung eingebunden. Wie gewohnt sind in diesem Abschnitt auch die Ausführungen zu Betriebsstörungen und Unfällen sowie zur Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten sowie der Zusammenarbeit von verschiedenen Firmen zusammengestellt.

Im **fünften Abschnitt** sind die Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen angeordnet. Neu ist in diesem Abschnitt die Zusammenstellung der nationalen Ausnahmen von europäischen Beschränkungsregelungen, beispielsweise von der REACH-Verordnung.

*Herstellungs- und
Verwendungs-
beschränkungen*

*Verwaltungs-
regelungen*

Im **sechsten Abschnitt** sind die Verwaltungsregelungen enthalten, die einmal der Arbeitgeber unabhängig von der jeweiligen Gefährdung zu beachten und gegenüber der Behörde zu erfüllen hat, und andererseits die Möglichkeiten, die die Behörde gegenüber dem Arbeitgeber hat, um ihre Verwaltungsentscheidungen entsprechend vorzubereiten. In diesem Abschnitt werden auch die Aufgaben des Ausschusses für Gefahrstoffe sowie seine Zusammensetzung beschrieben.

*Ordnungswidrig-
keiten und Straftaten*

Im **siebten Abschnitt** werden die Ordnungswidrigkeiten und Straftaten beschrieben, die sich bei einem Verstoß gegen diverse Regelungen, basierend auf dem Chemikaliengesetz, ergeben. Es ist leider auffallend, dass diese Liste immer länger wird, jetzt beispielsweise Ordnungswidrigkeiten bei Verletzungen von zehn verschiedenen Anzeigenverpflichtungen nach dem Chemikaliengesetz erklärt werden, wenn diese vorsätzlich nicht, fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet werden.